

Arbeitskampf im Allgemeinen und Streik im Besonderen sind Mittel der tarifpolitischen Auseinandersetzung. Die Begriffe Tarifpartnerschaft und Arbeitskampf markieren die Pole, zwischen denen Tarifverhandlungen stattfinden. Obwohl die Tarifparteien – Gewerkschaften auf der einen und Arbeitgeber auf der anderen Seite – mitunter gegensätzliche Ziele verfolgen, bezeichnen sie sich als Partner. Der dbb nimmt dieses gewachsene Prinzip der tarifpartnerschaftlichen Verhandlungsführung sehr ernst. Und dies aus gutem Grund: Wir führen Tarifverhandlungen stets konsensorientiert. Gleichzeitig sind Streit- und Streikbereitschaft unerlässlich zur Durchsetzung tarifpolitischer Forderungen.

Diese Kurzinformation soll dazu dienen, den Beschäftigten die wichtigsten Fragen vor und während eines Arbeitskampfs zu beantworten. Ein Streik ist ein durchaus geordnetes und geregeltes Verfahren. Er folgt festen Spielregeln und ist in der freiheitlichen Grundordnung der Bundesrepublik als Teil der Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmer unbedingt vorgesehen.

Tarifverhandlungen sind nichts anderes als die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen. Dies geht nicht ohne die Möglichkeit einer letzten Konsequenz. Fehlte das Recht auf Streik, wären Arbeitnehmerinteressen nicht wirksam zu vertreten. Fehlt jedoch die Bereitschaft der Kolleginnen und Kollegen, für ihre eigenen Interessen einzutreten, gilt dasselbe. Um dem Einzelnen mögliche Ängste auf dem Weg vom Arbeitsplatz zum Streiklokal zu nehmen, hat der dbb im Folgenden Kernpunkte zum Thema Streik zusammengefasst.



dbb  
beamtenbund  
und tarifunion

Geschäftsbereich Tarif  
Friedrichstraße 169  
10117 Berlin

Telefon 030. 40 81-54 00  
Fax 030. 40 81-43 99  
E-Mail [tarif@dbb.de](mailto:tarif@dbb.de)  
Internet [www.dbb.de](http://www.dbb.de)  
Facebook [facebook.com/dbb.online](https://facebook.com/dbb.online)

**■ Kann ich wegen der Teilnahme am Arbeitskampf gekündigt werden?**

Bei einem rechtmäßigen Arbeitskampf handeln die Arbeitnehmer, die deshalb die Arbeit niederlegen, nicht arbeitsvertragswidrig. Die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag ruhen während der Dauer der Beteiligung an Arbeitskampfmaßnahmen. Der Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer wegen der Teilnahme an einem rechtmäßigen Streik nicht abmahnen oder gar kündigen.

**■ Erhalte ich mein Entgelt weiter?**

Der Arbeitnehmer, der an einem Arbeitskampf teilnimmt und deswegen seine Arbeitsleistung einstellt, hat für diese Zeit keinen Anspruch auf Entgelt. Dies gilt auch für (nicht gewerkschaftlich organisierte) Arbeitswillige, die infolge der Arbeitskampfmaßnahme in ihrem Betrieb nicht beschäftigt werden können. Während einer rechtmäßigen Stilllegung der Dienststelle/des Betriebs oder einer Aussperrung durch den Arbeitgeber muss ebenfalls kein Entgelt an die davon Betroffenen gezahlt werden. Die dbb-Fachgewerkschaften zahlen ihren Mitgliedern als Ausgleich Streikgeld.

**■ Ist Streikgeld steuerpflichtig?**

Das Streikgeld, das die Mitgliedsgewerkschaften des dbb ihren Mitgliedern zahlen, die an einem (Warn-)Streik teilnehmen, wird steuerfrei gezahlt. Streikgeld ist auch nicht sozialversicherungspflichtig.

**■ Ergeben sich Auswirkungen auf die Sonderzahlung und die vermögenswirksamen Leistungen?**

Die Basis für die Errechnung der jährlichen Sonderzahlung bildet nach TVöD / TV-L / TV-H das Durchschnittsentgelt der Monate Juli, August und September. Ist in diesem Zeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt bezahlt worden, erfolgt eine Hochrechnung. Dies kann im Ergebnis zu einer geringfügigen Verringerung der Jahressonderzahlung führen. Steht infolge des Arbeitskampfs für einen vollen Kalendermonat kein Entgelt zu, so verringert sich die Jahressonderzahlung um ein Zwölftel. Befindet sich der Beschäftigte am 1. Dezember in einem Arbeitskampf, hat er trotzdem Anspruch auf die Jahressonderzahlung. Für den Anspruch auf Jahressonderzahlung ist nur das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Voraussetzung, nicht auch die Entgeltzahlung.

Vermögenswirksame Leistungen werden nur gezahlt, wenn im Bezugsmonat für wenigstens einen Tag Arbeitsentgelt zusteht.

**■ Verringert sich mein Urlaubsanspruch?**

Durch eine Streikteilnahme verringert sich der Jahresurlaubsanspruch nicht. Für den (vollen) Jahresurlaubsanspruch ist notwendig, dass das Arbeitsverhältnis auch für das laufende Jahr besteht bzw. bestanden hat. Bei einer Streikteilnahme besteht das Arbeitsverhältnis weiter, lediglich die gegenseitigen Ansprüche und Pflichten ruhen.

**■ Darf mein Arbeitgeber verlangen, die ausgefallene Arbeitszeit nachzuholen?**

Der Arbeitgeber hat keinen Anspruch auf Nachholung von Arbeitsstunden, die wegen eines Arbeitskampfs ausgefallen sind. Dies folgt schon daraus, dass der Arbeitgeber für die Zeit einer rechtmäßigen Arbeitskampfmaßnahme auch kein Entgelt an den/die Streikenden zahlen muss.

**■ Muss ich das Zeiterfassungsgerät vor Beginn und nach Beendigung des Streiks betätigen?**

Für den Normalfall, dass die Arbeitskampfmaßnahme den ganzen Arbeitstag andauert, besteht unbestritten keine Verpflichtung, für diesen Tag das Zeiterfassungsgerät zu betätigen. Die Gewerkschaften sind der Auffassung, dass immer während der Arbeitszeit gestreikt wird. Wer sich ausstempelt, befindet sich jedoch in Freizeit. Es reicht, wenn sich der Streikende mündlich „zum Streik“ abmeldet.

Die Arbeitgeber vertreten häufig eine andere Rechtsauffassung und verlangen ausdrücklich, dass die Beschäftigten sich zur Streikteilnahme ausstempeln, wenn sie an diesem Tag zuvor schon einige Zeit gearbeitet haben. In der Vergangenheit ist es von Arbeitgeberseite zur Androhung von Abmahnungen für Arbeitnehmer gekommen, die sich nicht aus- bzw. einstempeln. Die unterschiedlichen Rechtsauffassungen stehen sich seit Jahren gegenüber.

Stempelt sich ein Arbeitnehmer deshalb – vielleicht nur, um einem Streit mit dem Arbeitgeber zu entgehen oder sich sicherer zu fühlen – vor Beginn des (Warn-)Streiks aus und nach dem (Warn-)Streik wieder ein, so gilt Folgendes: Grundsätzlich muss der Arbeitgeber für die Zeit der Streikteilnahme anteilig das Entgelt einbehalten. Zum Ausgleich erhalten die Streikenden Streikgeld von ihrer Fachgewerkschaft. Wird nun durch



Bestellung weiterer Informationen

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Name*                 |  |
| Vorname*              |  |
| Straße*               |  |
| PLZ/Ort*              |  |
| Dienststelle/Betrieb* |  |
| Beruf                 |  |

Beschäftigt als\*:

- ☐ Tarifbeschäftigte/r
- ☐ Azubi, Schüler/in
- ☐ Beamter/Beamtin
- ☐ Anwärter/in
- ☐ Rentner/in
- ☐ Versorgungsempfänger/in
- ☐ Ich möchte weitere Informationen über den dbb erhalten.
- ☐ Ich möchte mehr Informationen über die für mich zuständige Gewerkschaft erhalten.
- ☐ Bitte schicken Sie mir das Antragsformular zur Aufnahme in die für mich zuständige Gewerkschaft.

**Datenschutzhinweis:** Wir speichern und verarbeiten die uns mitgeteilten Daten, um den uns erteilten Auftrag zu erfüllen. Die mit einem Sternchen\* versehenen Daten sind Pflichtdaten, ohne die eine Bearbeitung nicht möglich ist. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 (1) b DSGVO. Wenn Sie Informationen über eine Mitgliedsgewerkschaft wünschen, so geben wir Ihre Daten dorthin weiter. Sonst erfolgt keine Weitergabe an Dritte, sondern lediglich an Auftragsverarbeiter. Wir löschen die Daten, wenn sie für die verfolgten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist: dbb beamtenbund und tarifunion, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin, Telefon: 030 4081-40, Telefax: 030 4081-4999, E-Mail: [post@dbb.de](mailto:post@dbb.de). Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter derselben Anschrift oder unter: [E-Mail: datenschutz@dbb.de](mailto:E-Mail: datenschutz@dbb.de). Informationen über Ihre Rechte als Betroffener sowie weitere Informationen erhalten Sie hier: [www.dbb.de/servicebereich/datenschutz.html](http://www.dbb.de/servicebereich/datenschutz.html).

Datum / Unterschrift

Unter dem Dach des dbb bieten kompetente Fachgewerkschaften eine starke Interessenvertretung und qualifizierten Rechtsschutz. Wir vermitteln Ihnen gern die passende Gewerkschaftsadresse.  
dbb beamtenbund und tarifunion, Geschäftsbereich Tarif, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin,  
Telefon: 030-40 81-54 00, Fax: 030-4081-43 99, E-Mail: [tarif@dbb.de](mailto:tarif@dbb.de), Internet: [www.dbb.de](http://www.dbb.de)

## Der dbb hilft!

Unter dem Dach des **dbb beamtenbund und tarifunion** bieten kompetente Fachgewerkschaften mit insgesamt mehr als 1,3 Millionen Mitgliedern den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und seiner privatisierten Bereiche Unterstützung sowohl in tarifvertraglichen und beamtenrechtlichen Fragen, als auch im Falle von beruflichen Rechtsstreitigkeiten. Nur Nähe mit einer persönlich überzeugenden Ansprache jedes Mitglieds schafft auch das nötige Vertrauen in die Durchsetzungskraft einer Solidargemeinschaft.

Der **dbb beamtenbund und tarifunion** weiß um die Besonderheiten im öffentlichen Dienst und seiner privatisierten Bereiche. Nähe zu den Mitgliedern ist die Stärke des **dbb**. Wir informieren schnell und vor Ort über **www.dbb.de**, über Flugblätter **dbb aktuell** und unsere Magazine **dbb magazin** und **tacheles**.

Mitglied werden und Mitglied bleiben in Ihrer zuständigen Fachgewerkschaft von **dbb beamtenbund und tarifunion** – es lohnt sich!



das Ausstempeln gleichzeitig ein „Minus“ auf dem Gleitzeitkonto verbucht, so bedeutet dies, dass der Arbeitgeber einen doppelten Abzug vornimmt (Arbeitszeit und Entgelt). Das darf er nicht. Die zu erbringende Wochenarbeitszeit reduziert sich um die durch Streik ausgefallenen Stunden.

### ■ Bin ich weiter krankenversichert?

In der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger während eines rechtmäßigen Arbeitskampfs bestehen. Die Mitgliedschaft von in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig Versicherten, die versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind, wird durch den Wegfall des Entgelts infolge eines Arbeitskampfs ebenfalls nicht berührt. Das gilt ebenso für die gesetzliche Pflegeversicherung.

Bei Arbeitnehmern, die in einer privaten Krankenversicherung versichert sind, läuft die Versicherung unabhängig von der Teilnahme an einem Arbeitskampf weiter. Der Beschäftigte trägt als Versicherungsnehmer aber unter Umständen die volle Last des Versicherungsbeitrags, wenn gegenüber dem Arbeitgeber durch die Arbeitskampfteilnahme für einen vollen Kalendermonat kein Entgeltanspruch besteht.

### ■ Was geschieht mit Ansprüchen aus der Unfallversicherung?

Bei der Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen besteht kein Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung. Zu den versicherten Tätigkeiten gehören hingegen Notdienstarbeiten. Private Unfallversicherungen laufen im Regelfall weiter.

### ■ Was geschieht mit der Rentenversicherung?

Sobald der Streik die Dauer eines Kalendermonats übersteigt, entstehen rentenversicherungsrechtliche Nachteile. Während der Dauer eines Arbeitskampfs ist für die Rentenversicherung von einem Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses auszugehen. Jedoch werden Beitragszeiten für den Beschäftigten mangels Entgeltzahlung durch den Arbeitgeber nicht begründet. Da die Höhe der späteren Rente unter anderem von der Höhe des beitragspflichtigen Bruttoeinkommens abhängt, werden für Zeiten eines geringeren beitragspflichtigen Bruttoeinkommens grundsätzlich auch geringere Rentenanwartschaften begründet.

### ■ Was sind Notdienstarbeiten?

Notdienstarbeiten sind alle Arbeiten, die zum Schutz und zur Erhaltung der Betriebseinrichtungen sowie für das Allgemeinwohl zwingend notwendig sind. Sie dienen nicht zur Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten arbeitswilliger Beschäftigter oder zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs. Welche Arbeiten Notdienstarbeiten sind, kann nicht allgemeinverbindlich festgelegt werden. Dies muss einzelfallabhängig vor Ort entschieden werden. Beschäftigte können nur aufgrund einer Notdienstvereinbarung zu Notdienstarbeiten herangezogen werden. Der Arbeitgeber darf dies – auch wenn es gerne versucht wird – nicht einseitig bestimmen. Örtliche Streikleitung und Arbeitgeber bestimmen gemeinsam, welche Notdienste zu verrichten sind.

### ■ Dürfen auch Auszubildende, Schüler, Praktikanten streiken?

Auszubildende, Schüler und Praktikanten haben nach der Rechtsprechung des BAG ebenfalls das Recht auf Streikteilnahme bei Arbeitskämpfen, in denen es um ihre tariflichen Beschäftigungsbedingungen geht. Bezüglich ihrer Rechte und Pflichten sind sie wie Arbeitnehmer zu behandeln. Beachtet werden muss in diesem Zusammenhang, dass in einigen Ausbildungsgängen eine Höchstzahl an Fehlzeit/-tagen festgelegt ist, zu denen auch durch Arbeitskampf ausgefallene Zeiten zählen können.

An Tagen mit Berufsschulunterricht sollten Auszubildende möglichst nicht am Streik teilnehmen. Für die Teilnahme am Berufsschulunterricht werden die Auszubildenden vom Auszubildenden freigestellt. Ein Streik – auch von Auszubildenden – richtet sich jedoch gegen den Arbeitgeber/Ausbilder. Dieser wird von einer Nichtteilnahme am Berufsschulunterricht nicht getroffen. Der Streikzweck – eine tarifvertragliche Regelung mit dem Streikgegner zu erreichen – kann so nicht erreicht werden.

### ■ Dürfen sich Beamte an Arbeitskampfmaßnahmen beteiligen?

Beamte haben kein Arbeitskampfrecht und damit erst recht kein Streikrecht. Die Treuepflicht des Beamten gegenüber dem Arbeitgeber und dem Staat schließt den Streik aus (vgl. Art. 33 GG). Beamte dürfen und sollen sich in ihrer Freizeit aber selbstverständlich an Demonstrationen beteiligen.



## Rechte im Arbeitskampf